

Bildungsungleichheit als Ausdruck von Wohlstandsdefiziten? Eine Diskussion aus den 1860er und 70er Jahren

Bernhard Horst Traußnigg

Einleitung

„Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre“¹. Dieser Paragraph aus dem neuen Reichsvolksschulgesetz aus dem Jahr 1869 führte zu großem Widerstand aus der Bevölkerung. Vom heutigen Standpunkt aus, in dem die Wichtigkeit von Bildung durchaus verstanden wird, scheint dieser heftige Widerstand vermutlich sogar befremdlich. Damals erstreckte sich dieser jedoch über weite Teile der, vor allem ländlichen, Bevölkerung. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass die bäuerliche Bevölkerung ihre Kinder auch als kostengünstige Arbeitskräfte ansah.² Diese zu verlieren wäre mit einer finanziellen Bürde verbunden gewesen. Daher stellt sich nun natürlich die Frage, inwiefern das Einführen des neuen Reichsvolksschulgesetzes Einfluss auf den Wohlstand im Kronland Salzburg hatte. Das Prinzip Wohlstand kann sehr vielschichtig interpretiert werden. In der folgenden Arbeit fußt der Grundgedanke auf der Basis, ob man überhaupt von Wohlstand sprechen kann, wenn dieser zu Lasten der Bildung geht. Die Einführung des neuen Reichsvolksschulgesetzes im Jahr 1869 hat zweifelsohne wohlstandsgefährdende Zustände offenbart, daher soll im Zuge dieser Arbeit eruiert werden, welche wohlstandsgefährdenden Faktoren die Verlängerung der Schulpflicht im Jahre 1869 im Kronland Salzburg zwischen 1869 und 1872 offenbarte und wie die Lehrerschaft darauf reagierte.

Grundsätzlich scheint das Thema rund um die Auswirkungen des Reichsvolksschulgesetzes auf die Bevölkerung Österreichs eher weniger beforscht zu sein. Die für meine Arbeit zentralen Werke von Renate Seebauer, Lukas Grawe und Nina Hechenblaikner befassen sich zwar mit diesem Themenkomplex, stellen jedoch zumeist ganz Österreich oder Wien in den Vordergrund. Forschungen mit einem Bezug auf Salzburg konnte ich im Zuge meiner Recherche, nicht finden. Allerdings muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass sich die Ergebnisse der österreich- beziehungsweise wienorientierten Forschung weitge-

1 Bundesministerium für Unterricht, Das Reichsvolksschulgesetz. Einschließlich des Hauptschulgesetzes samt den wichtigsten Durchführungsbestimmungen und zwar der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen und der Durchführungsverordnung zum Hauptschulgesetz, 5. Auflage, Wien - Leipzig 1932, S. 11.

2 Caroline Sölls, Das Dienstrecht der Volksschullehrer in der Steiermark vom Reichsvolksschulgesetz bis zum Ende der Monarchie 1918, Diplomarbeit, Graz 2014, S. 22.

hend mit meinen auf der Basis der Salzburger Landtagsprotokolle gewonnenen Erkenntnisse decken. Daher kann angenommen werden, dass viele Befunde auch auf das Kronland Salzburg ummünzbar sind. Im Gegensatz zum Reichsvolksschulgesetz und dessen Auswirkungen scheint das Thema Wohlstand viel besser beforscht zu sein, was von der Vielfalt der Literatur reflektiert wird. Im Zuge dieser Arbeiten waren die Werke von Andreas Weigl und Michael Pammer von zentraler Bedeutung.

Der Aufbau dieser Arbeit befasst sich zuerst mit dem Konzept Wohlstand, ehe sie Hintergrundinformationen zum Reichsvolksschulgesetz gibt und anschließend die Auseinandersetzungen um die Umsetzung im Salzburger Landtag und die Reaktionen der Lehrerschaft schildert.

Was ist Wohlstand? Das Konzept hinter dem Wohlstand zu definieren ist, zumal der Begriff auch in der Wissenschaft umstritten ist, äußerst schwierig. Zum Messen des Wirtschaftswachstums hat sich inzwischen das BIP international durchgesetzt. Bei dieser Methode wird im Grund genommen die gesamtwirtschaftliche Produktion zur Messung herangezogen. Kritiker dieser Methode merken allerdings an, dass für den Wohlstand wichtige Faktoren wie beispielsweise nicht vom Markt bereitgestellte Dienstleistungen oder der Ressourcenverbrauch durch die Produktion nicht miteinkalkuliert werden. Ferner wird argumentiert, dass das BIP als Wohlstandskennzahl ungeeignet sei, da es nur wenig über die Verteilung des generierten Einkommens aussagt.³

Michael Pammer (2002)⁴ argumentiert, dass das menschliche Wohlergehen nicht nur über das Einkommen eruiert werden kann. Vielmehr müssten auch Dimensionen wie zum Beispiel Freizeitmöglichkeiten, Lebenserwartung, der Zustand der Umwelt, die Kriminalitätsrate, die Gesundheitsversorgung, klimatische Bedingungen, politische Partizipation, usw. berücksichtigt werden. Außerdem darf auch auf den verbesserten Ernährungszustand nicht vergessen werden, der auch zu einer höheren Produktivität der Arbeitskräfte geführt hat, da diese durch den besseren Ernährungszustand auch an Körpergröße und Körpergewicht zulegen konnten und dadurch auch leistungsfähiger waren.⁵ Das bloße Heranziehen des Einkommens zur Bestimmung des Lebensstandards, und in weiterer Folge des Wohlstands, ist ebenfalls kritisch zu betrachten, da das Steigen beziehungsweise Sinken des Einkommens nicht immer mit dem Steigen beziehungsweise Sinken des Wohlstands gleichzusetzen ist. So ist es beispielsweise fraglich, ob man von einer

3 Vgl. Marcus Scheiblecker / Julia Bock-Schappelwein / Franz Sinabell, *Ausgewählte Ergebnisse einer erweiterten Wohlstandsmessung im Ländervergleich*, Wien 2011, S. 713-714.

4 Vgl. Michael Pammer, *Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2002, S. 17.

5 Robert W. Fogel / Dora L. Costa, *A theory of technophysio evolution, with some implications for forecasting population, health care costs, and pension costs*, in: *Demography* 34/1 (1997), 49–66, S.49.

Erhöhung des Wohlstands oder Lebensstandards sprechen kann, wenn ein höheres Einkommen auf eine verringerte Freizeit, durch verlängerte Arbeitszeiten, zurückzuführen ist.⁶

Auch Andreas Weigl (2020)⁷ definiert den Begriff „Wohlstand“ als weiteren Begriff, der nicht nur monetäre Faktoren und materiellen Wohlstand einschließt. Weigl merkt an, dass beim Wohlstandsbegriff auch berücksichtigt werden muss, dass mit dem Fortschreiten des Industrialisierungsprozesses auch immer größer werdende Massen an Menschen ihr Wohlstandsniveau heben konnten. Dieser Fakt, dass Wohlstand nicht mehr durch den Stand vorbestimmt war, ist somit als übergreifendes Ansteigen des Lebensstandards und somit des Wohlstands zu deuten. Allerdings argumentiert Weigl auch, dass selbst wenn der Wohlstand weniger vom Stand abhängig war, dieser nichtsdestominder von verschiedenen Faktoren wie zum Beispiel der Region abhängig war. In Bezug auf mögliche Messinstrumente legt Weigl verschiedene Möglichkeiten dar, verweist jedoch auch auf die Komplexität und die verschiedenen Deutungsweisen des Konzeptes Wohlstand. Weigl verweist unter anderem auch darauf, dass auch der Faktor Bildung als Wohlstandsindikator fungieren kann⁸

Für den weiteren Verlauf dieser Arbeit spielt dieser Faktor, die Bildung, eine wichtige Rolle. Der Einfluss der Schulpflicht auf den Wohlstand wirkt sich vor allem dahingehend aus, dass eine verlängerte Schulpflicht zu besser ausgebildeten Arbeitskräften führt und in der Folge zu einer Verringerung der Einkommensungleichheit beitragen kann. Ferner hat eine ausgeweitete Schulpflicht auch ein höheres Angebot an qualifizierten Arbeitskräften zur Folge.⁹ Allerdings ist es speziell für das 19. Jahrhundert sehr schwierig genau eruieren zu können, welchen Einfluss Bildung auf das Einkommen hatte.¹⁰

Das Reichsvolksschulgesetz von 1869

Die Änderung des Reichsvolksschulgesetzes sah im Prinzip einen völligen Umbruch des bisherigen Schulsystems vor. Zwar war bereits bekannt, dass es im Schulsystem einige Probleme wie beispielsweise die zu großen Schüleranzahlen in den Klassen, die schlechte Ausbildung der LehrerInnen oder den (zu) großen Einfluss der Kirche gab,¹¹ allerdings wurde vorerst nichts daran geändert. Aber es gab bereits Bestrebungen einer Schulreform.

6 Vgl. Pammer, Entwicklung, S. 17-18.

7 Vgl. Andreas Weigl, Von der Existenzsicherung zur Wohlstandsgesellschaft. Überlebensbedingungen und Lebenschancen in Wien und Niederösterreich von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Wien u.a. 2020, S. 12.

8 Vgl. ebd., S. 13-17.

9 Vgl. Pammer, Entwicklung, S. 23.

10 Vgl. ebd., S. 40.

11 Vgl. Lukas Grawe, The Influence of Military Considerations on the 1869 Reichsvolksschulgesetz in Imperial Austria, in: Historical Social Research 45 (2020), S. 143-163, S. 144.

Die liberale Regierung von 1848 merkte an, dass die „Forderungen nach Verwirklichung der Glaubens- Rede- und Pressefreiheit, nach Achtung der Menschenrechte, Verfassung und Volksvertretung“¹² besser umgesetzt werden könnte, wenn das Volk einen höheren Bildungsstand hätte. Die in diesem Zusammenhang angestrebte Reform konnte jedoch nicht umgesetzt werden.¹³ Ein weiterer Versuch einer Reform im Jahre 1863 trug ebenfalls keine Früchte.¹⁴ Dementsprechend hoch war auch die Rate an Analphabeten im Habsburgerreich. Statistiken der Musterung aus dem Jahre 1865 zeigten die Folgen des schlechten Schulsystems. Zwei Drittel der Rekruten konnten nicht richtig lesen und schreiben.¹⁵¹⁶¹⁷ Salzburg lag in dieser Statistik jedoch über dem Durchschnitt, da 60 % der Gemusterten sowohl lesen als auch schreiben konnten.¹⁸ Bereits im Jahr 1866 rückte jedoch das marode Schulsystem in den Fokus der breiten Öffentlichkeit. Der Grund war die überraschende Niederlage des österreichischen gegen das preußische Heer bei Königgrätz. Viele sahen die Schuld am schlechten Bildungssystem, das ungebildete Soldaten zur Folge hatte.¹⁹²⁰ Im Gegensatz zu den österreichischen Soldaten, konnten 96 % der preußischen Soldaten sowohl Lesen als auch Schreiben.²¹ Dies führte sogar so weit, dass über die Schlacht bei Königgrätz behauptet wird, es sei ein Sieg des preußischen Schulsystems über das österreichische.²²

In der Folge wurde das zwischen 1860 und 1867 aufgelöste Ministerium für Kultus und Unterricht reaktiviert, um eine Analyse des Schulsystems durchzuführen. Der Befund der Analyse offenbarte, dass das Schulsystem schlecht und ineffektiv war.²³ In der Folge wurde die Erstellung eines neuen Schulgesetzes in Auftrag gegeben. Der ausgearbeitete Ministerialentwurf wurde am 5. Jänner 1869 zur Begutachtung bei den Schulräten eingereicht, ehe Kaiser Franz Josef I die Einbringung des Gesetzesentwurfes in den Reichsrat

12 Nina Hechenblaikner, Das „Reichsvolksschulgesetz“ und seine Auswirkungen auf die Mädchenbildung. Ein Schritt zur Gleichstellung der Geschlechter in österreichischen Grundschulen?, in: *Historia Scribere* 10 (2018), 241–265, S.243.

13 Vgl. ebd. S. 243.

14 Vgl. Grawe, *Influence*, S. 154.

15 Vgl. Söller, *Dienstrecht*, S. 20.

16 Vgl. Grawe, *Influence*, S. 143.

17 Vgl. Hechenblaikner, *Reichsvolksschulgesetz*, S. 244.

18 Vgl. Grawe, *Influence*, S. 150.

19 Vgl. Söller, *Dienstrecht*, S. 20.

20 Vgl. Grawe, *Influence*, S. 143.

21 Vgl. Renate Seebauer, Zur Konzeption der Pflichtschule der Zehn- bis Vierzehnjährigen vom Reichsvolksschulgesetz bis 1945, mit besonderer Berücksichtigung Wiens, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 40 (1984), 122–170, S. 128.

22 Vgl. Hechenblaikner, *Reichsvolksschulgesetz*, S. 244.

23 Vgl. ebd., S. 244.

genehmigte.²⁴ Am 14. Mai 1869 trat das Gesetz in Kraft.²⁵²⁶ Allerdings verweigerten die Kronländer Tirol und Triest die Unterzeichnung des neuen Gesetzes, da die Änderung in diesen Kronländern auf vehementen Widerstand vonseiten der Bevölkerung und der katholischen Kirche stieß.²⁷

Das Reichsvolksschulgesetz änderte die Organisation und den Lehrauftrag der österreichischen Volksschulen grundlegend, vor allem im Bereich der Bürgerschulen, die auf die Grundbildung der Volksschulen aufbauten. Dies mag auf eine Tendenz zur Ausweitung der Bildung in Westeuropa zurückzuführen sein.²⁸ Das neue Gesetz legte fest, dass nun alle Kinder und Jugendlichen fünf Jahre eine Volksschule und 3 Jahre eine Bürgerschule zu besuchen hatten. Zu den Fächern zählten: Religion, Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen. Ferner wurde festgelegt, dass Schulen dort zu errichten waren, wo sich im Umkreis von einer Stunde zumindest 40 schulpflichtige Kinder befanden (= Ausbau der schulischen Infrastruktur). Zusätzlich wurde die maximale Anzahl von Kindern pro Lehrperson festgelegt. Von nun an war ab einer Schüleranzahl von 80 SchülerInnen in drei aufeinanderfolgenden Jahren eine zweite Lehrperson anzustellen beziehungsweise ab einer Schüleranzahl von 160 eine dritte.²⁹

Das neue Schulgesetz stieß jedoch teils auf breiten Widerstand innerhalb der Bevölkerung, da die neuen Regeln in den Augen vieler nicht umsetzbar waren und eine Übertretung der staatlichen Zuständigkeit darstellten. Speziell die Opposition, die sich größtenteils aus Föderalisten, Konfessionellen und ständisch Konservativen zusammensetzte, leistete vehementen Widerstand, da sie die Änderungen als zu großes Eindringen des Staates in die Erziehung der Kinder empfanden.³⁰ Zwei Aspekte des neuen Schulgesetzes, die auf besonders großen Widerstand trafen, waren die Paragraphen zwei und 21, welche die Unabhängigkeit zwischen Staat und Kirche und die Schulpflicht von sechs bis 14 Jahren regelten.³¹ Diese beiden Paragraphen führten zu großen Widerstand vonseiten der katholischen Kirche sowie der ländlichen Bevölkerung. Der ländlichen Bevölkerung war vor allem die längere Schulpflicht ein Dorn im Auge. Das ist darauf zurückzuführen, dass man im 19. Jahrhundert auf die (kostenlose) Arbeit der eigenen Kinder am Hof

24 Vgl. Seebauer, Konzeption, S. 127-128.

25 Vgl. Hechenblaikner, Reichsvolksschulgesetz, S. 250.

26 Vgl. Seebauer, Konzeption, S. 134.

27 Vgl. Hechenblaikner, Reichsvolksschulgesetz, S. 250-251.

28 Vgl. ebd., S. 244-248.

29 Vgl. Seebauer, Konzeption, S. 134.

30 Vgl. Hechenblaikner, Reichsvolksschulgesetz, S. 250.

31 Vgl. Seebauer, Konzeption, S. 129-130

angewiesen war; ein längerer Schulbesuch hatte zur Folge, dass die Mithilfe der Kinder am Hof reduziert wurde, was als finanzielle Bürde empfunden wurde.³² Die katholische Kirche empfand die Trennung zwischen Schule und Kirche als untragbar und leistete dementsprechend Widerstand.³³ Weitere Argumente gegen das neue Schulgesetz waren unter anderem die teils äußerst schwierigen Schulwege im Gebirge sowie die Befürchtung, dass durch die bessere Ausbildung der Bürger niemand mehr in minderqualifizierten Tätigkeiten arbeiten wolle.³⁴

Auseinandersetzungen um das Reichsvolksschulgesetz in Salzburg

Auch im Kronland Salzburg stieß die Einführung eines neuen Reichsschulgesetzes auf breiten Widerstand. Es wurden mehrere Petitionen in den Salzburger Landtag eingebracht, die verschiedene Aspekte ans Licht brachten, die als wohlstandsgefährdend interpretiert werden könnten; vor allem deshalb, weil der von Weigl³⁵ definierte Wohlstandsfaktor „Bildung“ nicht flächendeckend und für jedermann gegeben war. Im Zuge dieses Kapitels sollen die Diskussionen zwischen den Abgeordneten und die Kernaussagen über die Probleme der verlängerten Schulpflicht herausgearbeitet werden.

Bereits im Jahre 1869, also noch im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes, reichten sechs Gemeinden aus dem Innergebirge sowie die Gemeinde Lamprechtshausen Petitionen gegen das neue Reichsvolksschulgesetz und die damit verbundene längere Schulpflicht ein.³⁶ Aus den Landtagsprotokollen geht hervor, dass am Land, wo die meisten Menschen in der Landwirtschaft arbeiteten, das Schulgesetz als für die Wirtschaft schädlich empfunden wurde. Es wurde argumentiert, dass die Kinder bereits im Alter von zwölf Jahren auf dem elterlichen Hof eingesetzt werden müssen, um die nötigen Arbeitskenntnisse, wie beispielsweise Zimmermannsarbeiten zu erlernen und um an die körperliche anstrengende Arbeit gewöhnt zu werden. Außerdem wurde angemerkt, dass die Schulwege, welche teilweise bis zu zwei Stunden und länger waren, eine starke Bürde seien. Die Sitzung wurde mit einem Antrag an das Ministerium beendet, der vorsah, in den letzten beiden Jahren der verlängerten Schulpflicht nur einen Wiederholungsunterricht, der nur an einigen Tagen pro Woche stattfinden sollte, durchzuführen.³⁷

Im Jahr 1870 gingen bereits 32 Petitionen von verschiedenen Gemeinden gegen das neue Schulgesetz und die verlängerte Schulpflicht ein. Dieses Mal beteiligten sich auch

32 Vgl. Sölls, Dienstrecht, S. 22.

33 Vgl. Seebauer, Konzeption, S. 131.

34 Vgl. Sölls, Dienstrecht, S. 22-26

35 Vgl. Weigl, Existenzsicherung, S. 24

36 Vgl. Salzburger Landtag, Alphabetisches Verzeichnis zu den Berichten des Salzburger Landtages für die III. Session der 2. Wahlperiode im Jahre 1869, Protokoll des Salzburger Landtages, 1869, S. X-XII.

37 Vgl. Salzburger Landtag, Stenographische Protokolle des Salzburger Landtages, Protokoll des Salzburger Landtages, 1869, S. 769-774.

vermehrt Gemeinden aus dem Außergebirge wie zum Beispiel die Gemeinden Elixhausen, Bergheim oder Anthering.³⁸ In der Zwischenzeit wurde ein Art Teilerfolg erzielt, da das Gesetz insofern geändert wurde, als dass man den Schulen am Land einräumte, in den letzten beiden Jahren der Schulpflicht die Schulstunden durch in „in geeigneter Weise“³⁹ vorübergehend zu kürzen. Man ging also in gewisser Weise auf die Forderungen der Landbevölkerung ein. Der Abgeordnete Matthias Lienbacher merkte an, dass durch das Verlängern der Schulpflicht auch die Anzahl der Lehrer und der Klassenzimmer steigen müsse, was auch die Kosten für das Schulsystem in die Höhe treiben werde. Vor allem das Besetzen der Lehrstellen sah er als problematisch an, da nicht genügend Personal vorhanden sei. Er vertrat außerdem die Meinung, dass eine sechsjährige Schulpflicht absolut ausreichend sei, wenn sowohl Lehrer als auch Schüler fleißig seien. Andere Stimmen leugneten das Problem des schlechten Schulsystems nicht, forderten jedoch eher bei der Ausbildung der LehrerInnen anzusetzen. Neben Lienbacher orteten auch andere Abgeordnete Probleme bei der Anzahl der SchülerInnen pro Lehrer. Wie bereits im Vorjahr wurde auch 1870 das Argument vorgebracht, dass die SchülerInnen, speziell am Land, als Arbeitskräfte benötigt werden und eine Ausbildung bis zum vollendeten 14 Lebensjahr daher nicht möglich sei – daher müsse die Regierung Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landbevölkerung nehmen. Ebenfalls wurden erneut die langen Schulwege der SchülerInnen am Land kritisiert.⁴⁰ Die Sitzung dieses Jahres endete mit der Einbringung von zwei Anträgen, die das Ministerium zum Lösen des Problems aufforderten.⁴¹

Im Vergleich zum vorherigen Jahr gingen im Jahr 1871 weniger Petitionen beim Salzburger Landtag ein, wie bereits das alphabetische Inhaltsverzeichnis beweist. Allerdings begannen nun zunehmend Vereine wie der *katholisch, politische Verein Oberpongau* oder der *Salzburger Lehrerverein* Stellung zu nehmen.⁴² Seit der Sitzung im vorangegangenen Jahr wurde auf die Petitionen teilweise eingegangen. So mussten Kinder zwischen 13 und 14 Jahren die konventionelle Wochenschule nur zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Mai besuchen, damit sparte man die Erntesaison aus. Trotz dieser Beschränkung wurde weiterhin versucht, das neue Gesetz gänzlich zu kippen. In den Augen der Gegner greife das neue Schulrecht zu sehr ins häusliche Leben der 13- und 14-jährigen Kinder ein, da diese ihren Arbeiten nicht ausreichend nachkommen könnten, was speziell für ärmere Familien eine belastende Bürde sei. Ferner wurde in Bezug auf die Umsetzung

38 Vgl. Salzburger Landtag, Alphabetisches Verzeichnis zu den Berichten des Salzburger Landtages für die I. Session der 3. Wahlperiode im Jahre 1870, Protokoll des Salzburger Landtages, 1870, S. III-XVI.

39 Salzburger Landtag, Stenographische Protokolle des Salzburger Landtages, Protokoll des Salzburger Landtages, 1870, S. 188.

40 Vgl. ebd., S. 187-191.

41 Vgl. ebd., S. 326.

42 Vgl. Salzburger Landtag, Alphabetisches Verzeichnis zu den Berichten des Salzburger Landtages für die I. Session der 4. Wahlperiode im Jahre 1871, Protokoll des Salzburger Landtages, 1871, S. XXX-XVIII.

des neuen Gesetzes erneut auf den akuten Lehrermangel, die langen Schulwege, die fehlenden Schuleinrichtungen und den Umstand, dass externe Arbeitskräfte, die die Arbeitskraft der Kinder ersetzen müssten, äußerst teuer sind, verwiesen. Daher wurde der Vorschlag unterbreitet, eine Prüfung nach dem sechsten Schuljahr einzuführen, die, sofern sie bestanden wird, die letzten beiden Schuljahre ersetzen sollte. Außerdem wurde vorgeschlagen, die Schulpflicht mit Ausnahme der Städte Hallein und Salzburg auf sechs Jahre herabzusetzen. Allerdings wurden bei dieser Landtagssitzung auch die Gegenstimmen lauter, die sich gegen verschiedene Lösungen für Stadt und Land aussprachen. Diese argumentierten unter anderem, dass eine längere Schulpflicht pädagogisch wertvoller ist, da das erlernte Wissen ansonsten zu schnell vergessen wird. Der finale Antrag des Schulausschusses einen Antrag beim k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht einzubringen, der beinhaltete die 8-jährige Schulpflicht in Salzburg mit Ausnahme der Städte Salzburg und Hallein auf sechs Jahre zu reduzieren und stattdessen einen 3-jährigen (nur ein paar Tage pro Woche) Wiederholungsunterricht einzuführen, wurde angenommen. Der Antrag zur Einführung einer Prüfung nach dem sechsten Schuljahr, der die letzten beiden Jahre ersetzen sollte, wurde jedoch abgelehnt.⁴³

Im Jahr 1872 kamen lediglich vier neue Petitionen gegen die verlängerte Schulpflicht hinzu.⁴⁴ Die Argumente gegen die verlängerte Schulpflicht blieben jedoch dieselben – sechs Jahre seien genug um die wichtigsten Dinge zu lernen, Mangel an Lehrern und Schullokalitäten sowie der Umstand, dass die Kinder als Arbeitskräfte gebraucht werden. Speziell der Abgeordnete Matthias Lienbacher leistete vehementen Widerstand gegen die neuen Regelungen und brachte erneut den Antrag ein, dass die SchülerInnen die Möglichkeit haben sollten, sofern sie die Lehrgegenstände ausreichend beherrschen, aus der Schule austreten zu können, der jedoch erneut abgelehnt wurde. Einem anderen Antrag wurde jedoch stattgegeben. Dieser Antrag, der erneut an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ging, befasste sich mit dem temporären Aussetzen der 8-jährigen Schulpflicht, mit Ausnahme der Städte Hallein und Salzburg, um das Problem der fehlenden Lehrkräfte und weiteren Schulressourcen zu lösen. Dieser Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.⁴⁵

43 Vgl. Salzburger Landtag, Stenographische Protokolle des Salzburger Landtages, Protokoll des Salzburger Landtages, 1871, S. 524-535.

44 Vgl. Salzburger Landtag, Alphabetisches Verzeichnis zu den Berichten des Salzburger Landtages für die II. Session der 4. Wahlperiode im Jahre 1872, 1872, S. III-XV.

45 Vgl. Salzburger Landtag, Stenographische Protokolle des Salzburger Landtages, Protokoll des Salzburger Landtages, 1872, S. 611-620.

Reaktionen der Lehrerschaft

Vonseiten der Lehrerschaft war man sich durchaus darüber im Klaren, dass das Schulsystem in Österreich einer Reformierung bedurfte. Bereits im Jahre 1870 wurden Berichte aus einzelnen Kronländern bekannt, die über die Missstände des Bildungssystems, wie beispielsweise den überfüllten Schulen, berichteten.⁴⁶ Das Argument, dass Kinder als Arbeitskräfte benötigt werden würden, wurde jedoch mit Gegenargument entkräftet, dass ein höherer Bildungsstandard der Schlüssel zu einem besseren Leben sei.⁴⁷

1871 wurde als weiteres Argument gegen die Kinderarbeit und für die Ausweitung der Schulpflicht vorgebracht, dass Kinder keine Nutztiere seien und die Zeit beweisen würde, dass eine längere Schulpflicht auf Dauer gesehen viele Vorteile bringen werde.⁴⁸ Im an Salzburg angrenzenden Oberösterreich rief der Welser Bezirksschulinspektor M. Schöpf bei der 4. allgemeinen Lehrerversammlung zum Festhalten an der achtjährigen Schulpflicht auf und begründete dies mit dem Einwand, dass durch eine längere Schulpflicht mehr Bildung unter Volke komme.⁴⁹ Ähnlich sah man dies auch Wien. Auch hier vertrat man die Ansicht, dass eine Erweiterung der Pflichtschulzeit, und damit auch des Unterrichtsstoffes, einen positiven Einfluss auf das Volk haben werde.⁵⁰ Nichtsdestotrotz war man sich auch der fehlenden Ressourcen (mangelnde Schulgebäude und Lehrkräfte) bewusst und führte den teils großen Widerstand daher auch auf diesen Umstand zurück.⁵¹ Wie man dem breiten Widerstand aus der Bevölkerung gegen die verlängerte Schulpflicht am besten entgegentreten könne, war auch eines der zentralen Themen der allgemeinen österreichischen Lehrerversammlung im Jahr 1871. Ein Grödiger Lehrer sah das Problem beim Klerus, der die Bevölkerung am Land aufhetzen würde. Daher unterbreitete er den Vorschlag, in Verbindung mit den Lehrervereinen eine Flugschrift herauszugeben, die auf populäre Weise die langfristigen Vorteile der längeren Schulpflicht aufzeigen würde. Ein Wiener Teilnehmer forderte das Festhalten an der verlängerten Schulpflicht und stellte den Antrag auf die Gründung von Erziehungs- und Bildungsvereinen in den Landgemeinden. Speziell der Antrag auf die Gründung von Bildungsvereinen fand auch Unterstützung von anderen Teilnehmern und wird daher gehend auch angenommen. Ein anderer Wiener Teilnehmer schlug zusätzlich vor, die Kluft zwischen Schule und Haus durch Schulabende zu schließen, an denen man sich zusammen mit den Eltern mit der häuslichen

46 Vgl. N.N., Korrespondenzen und Nachrichten, in: Freie pädagogische Blätter 4, 20.08.1870, S. 536.

47 Vgl. N.N., Korrespondenzen und Nachrichten, in: Freie pädagogische Blätter 4, 10.12.1870, S. 775-776.

48 Vgl. N.N., Korrespondenzen und Nachrichten, in: Freie pädagogische Blätter 5, 04.02.1871, S. 133.

49 Vgl. N.N., Vereinswesen, in: Freie pädagogische Blätter 5, 04.03.1871, S. 133.

50 Vgl. N.N., Wie der Lehrer so das Volk, in: Freie pädagogische Blätter 5, 12.08.1871, S. 492.

51 Vgl. N.N., Eine zum Nachdenken herausfordernde Sistierung, in: Freie pädagogische Blätter 5, 19.08.1871, S. 506.

Erziehung und der Schultätigkeit beschäftigte. Der oberösterreichische Landesschulinspektor Dr. Racke verwies erneut auf die Wichtigkeit der verlängerten Schulpflicht und argumentierte, dass diese durch das Voranschreiten der Zeit eine Notwendigkeit sei. Ein Teilnehmer aus Vorarlberg brachte das Argument hervor, dass ein Großteil der Landbevölkerung gar nicht im Stande sei, den Mehrwert des neuen Gesetzes zu verstehen und forderte deshalb, das neue Gesetz mit allen Mitteln und voller Härte durchzusetzen.⁵²

Im Jahr 1872 scheint sich der Fokus der Lehrerschaft, oder zumindest dessen Berichterstattung, auf andere Bereiche gelegt zu haben, da die Anzahl der Beiträge in den „Pädagogischen Blättern“ spürbar zurückging. Trotzdem wurden nach wie vor Probleme des neuen Schulgesetzes aufgezeigt. So wurde beispielsweise Kritik an Fabriken geäußert, die Kinder, noch bevor diese die 8-jährige Schulpflicht absolviert hatten, einstellen würden.⁵³ Außerdem wurde in diesem Jahr zusätzlich zu den bisherigen Argumenten für die 8-jährige Schulpflicht zusätzlich das Argument des Vergleichs mit Preußen, in dem es bereits eine flächendeckende 8-jährige Schulpflicht gab, vorgebracht.⁵⁴ Bei der 5. Allgemeinen Lehrerversammlung besprach man erneut den großen Widerstand gegen die 8-jährige Schulpflicht und kam überein auf keinen Fall nachzugeben.⁵⁵

Fazit

Die Diskussionen rund um das Thema der verlängerten Schulpflicht offenbarte im Endeffekt eine ganze Reihe an wohlstandsgefährdenden Faktoren. Der wohl offensichtlichste ist der Umstand, dass, speziell in der ländlichen Bevölkerung, der Wohlstand bis zu einem gewissen Grad von der kostenlosen Arbeitskraft der Kinder abhängig war. In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage, ob man überhaupt von Wohlstand sprechen kann, wenn dieser zum Teil auf die Arbeitskraft von unter 14-Jährigen zurückzuführen ist, da der erbrachte (wirtschaftliche) Output offensichtlich zu Lasten der Bildung ging. Es scheint, als ob hier, wie von Pammer thematisiert, der materielle Wohlstand nur durch das Verringern der Freizeit erzielt werden kann, was sich im Endeffekt so äußert, als dass den Kindern der Wohlstandsfaktor Bildung verwehrt blieb. So betrachtet hat das neue Reichsvolksschulgesetz also einen wohlstandsgefährdenden Umstand offenbart, da der Widerstand auf dieses einen Zustand reflektierte, der zeigte, dass der Wohlstand am Land in gewisser Weise von kostenlosen Arbeitskräften unter 14 Jahre abhängig war.

52 Vgl. N.N., Die vierte allgem. österreichische Lehrerversammlung, in: Freie pädagogische Blätter 5, 09.09.1871, S. 549-564.

53 Vgl. N.N., Vereinswesen, in: Freie pädagogische Blätter 6, 03.02.1872, S. 74.

54 Vgl. N.N., Korrespondenzen und Nachrichten, in: Freie pädagogische Blätter 6, 23.03.1872, S. 187.

55 Vgl. N.N., Der fünfte allgemeine österreichische Lehrertag, in: Freie pädagogische Blätter 6, 14.09.1872, S. 81.

Weigl nennt auch die Infrastruktur als Wohlfandsfaktor. Auch in diesem Bereich wurden Defizite sichtbar. Sowohl im Bereich des Wegenetzes als auch der sozialen Infrastruktur. Aus den Landtagsprotokollen geht hervor, dass die SchülerInnen oft lange Schulwege hatten, die sogar die Grenze von über zwei Stunden überschritten. Auch in diesem Fall stellt sich die Frage, ob man hier von Wohlstand sprechen kann, wenn ein Teil der Bevölkerung keinen ordentlichen Zugang zum Wohlstandsfaktor Bildung hat. In Bezug auf die soziale Infrastruktur ist es ebenfalls auffällig, dass es an Schulgebäuden fehlt. In diesem Zusammenhang ist zusätzlich auch der Fakt zu nennen, dass es neben der mangelnden Infrastruktur zusätzlich an Lehrkräften, also Personal, fehlte.

Der letzte wohlstandsgefährdende Faktor, den das neue Reichsvolksschulgesetz offenbarte, war der Faktor Ungleichheit. Weigl erwähnte bereits, dass Wohlstand oft von der Region abhängig sein kann. Dies war auch hier der Fall, wie die Anträge beweisen, die für die Städte Salzburg und Hallein eine andere Regelung als das restliche Kronland forderten. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass in diesen beiden Städten weder das Problem der Abhängigkeit von Arbeit von unter 14-Jährigen als Arbeitskraft noch das Problem der mangelnden Infrastruktur beziehungsweise des mangelnden Personals bestand. Damit lässt sich der Schluss ziehen, dass in diesem Fall eine Stadt-Land Disparität in Bezug auf die Verteilung des Wohlstandsbereiches Bildung vorliegt.

Diese Zustände fielen natürlich auch der Lehrerschaft auf, die auch dementsprechend reagierte. Die Quintessenz der Aussagen aus der Zeitschrift „freie pädagogische Blätter“ scheint sich demnach auf den vehementen Widerstand und das damit verbundene Festhalten an der 8-jährigen Schulpflicht zu konzentrieren. Die Möglichkeiten dieses Ziel erfolgreich umzusetzen, wurden vor allem bei der Lehrerversammlung 1871 ausgiebig diskutiert. Dieses vehemente Festhalten an der verlängerten Schulpflicht scheint laut Quellenlage vor allem darauf zurückzuführen sein, dass die Lehrerschaft an den Mehrwert dieser glaubte. Möglicherweise hat man damit das prompte Lösen der wohlstandsgefährdenden Probleme erzwingen wollen.

Um auf die oben gestellte Forschungsfrage: „Welche wohlstandsgefährdenden Faktoren offenbarte die Verlängerung der Schulpflicht im Jahre 1869 im Kronland Salzburg zwischen 1869 und 1872 und wie reagierte die Lehrerschaft darauf?“ zurückzukommen. Die verlängerte Schulpflicht offenbarte zwischen 1869 und 1872 einige wohlstandsgefährdende Faktoren. Sie offenbarte nicht nur den Fakt, dass man am Land in gewisser Weise von der Arbeitskraft von Kindern abhängig war, sondern auch, dass in weiten Teilen Salzburgs weder Infrastruktur noch Personal, um den Wohlstandsfaktor Bildung zu garantieren, in ausreichendem Maß vorhanden waren. Ferner machte sie eine Stadt-Land Disparität deutlich sichtbar. Die Lehrerschaft reagierte mit Widerstand und hielt mit aller Kraft an der verlängerten Schulpflicht fest.

Literaturverzeichnis

- Robert W. FOGEL / Dora L. COSTA, A theory of technophysio evolution, with some implications for forecasting population, health care costs, and pension costs, in: *Demography* 34/1 (1997), 49–66.
- Lukas GRAWE, The Influence of Military Considerations on the 1869 Reichsvolksschulgesetz in Imperial Austria, in: *Historical Social Research* 45 (2020), 143-163.
- Nina HECHENBLAIKNER, Das „Reichsvolksschulgesetz“ und seine Auswirkungen auf die Mädchenbildung. Ein Schritt zur Gleichstellung der Geschlechter in österreichischen Grundschulen?, in: *Historia Scribere* 10 (2018), 241–265.
- Michael PAMMER, *Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2002.
- Marcus SCHEIBLECKER / Julia BOCK-SCHAPPELWEIN / Franz SINABELL, *Ausgewählte Ergebnisse einer erweiterten Wohlstandsmessung im Ländervergleich*, Wien 2011.
- Renate SEEBAUER, Zur Konzeption der Pflichtschule der Zehn- bis Vierzehnjährigen vom Reichsvolksschulgesetz bis 1945, mit besonderer Berücksichtigung Wiens, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 40 (1984), 122–170.
- Caroline SÖLLS, *Das Dienstrecht der Volksschullehrer in der Steiermark vom Reichsvolksschulgesetz bis zum Ende der Monarchie 1918*, Diplomarbeit, Graz 2014.
- Andreas WEIGL, *Von der Existenzsicherung zur Wohlstandsgesellschaft. Überlebensbedingungen und Lebenschancen in Wien und Niederösterreich von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Wien u.a. 2020.

Quellenverzeichnis

- Bundesministerium für Unterricht, *Das Reichsvolksschulgesetz. Einschließlich des Hauptschulgesetzes samt den wichtigsten Durchführungsbestimmungen und zwar der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen und der Durchführungsverordnung zum Hauptschulgesetz*, 5. Auflage, Wien - Leipzig 1932.
- Freie pädagogische Blätter 1870–1872 (online verfügbar unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=fpb>).
- Stenographische Protokolle des Salzburger Landtages, 1869-1872 (online verfügbar unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vsb>).